

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 47

Artikel: Zum eidg. Lebensmittelgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint am Samstag

Paraissant le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.



Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hôteliers

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'Étranger:

3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

Herr August Schoop, Hotel Bodan, Zürich 40

Zum eidg. Lebensmittelgesetz.

Wie schon früher mitgeteilt, wurden an der vom Schweizerischen Wirtverein veranstalteten Delegiertenversammlung betreffend ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz die verschiedenen Interessentenkreise, worunter auch der Schweizer Hotelier-Verein, eingeladen, ihre Ansichten und Wünsche in einer Eingabe an die hierfür bestimmte Kommission zu äussern, zwecks Abfassung einer Gesetzentwurf an den Bundesrat und worin die beförderliche Wiederanbahnung der Beratungen über das betreffende Gesetz verlangt werden soll.

Die Eingabe des Schweizer Hotelier-Vereins ist unterm 14. ds. an die betreffende Kommission abgegangen und lassen wir deren Wortlaut in Nachstehendem folgen. Bei dieser Gelegenheit bringen wir auch die hauptsächlichsten Artikel des ständertlichen Gesetzentwurfes den Tit. Mitgliedern zur Kenntnis, mit der Bitte, denselben ihre Aufmerksamkeit schenken und allfällige weitere Bedenken und Wünsche im Vereinsorgan, oder auch als blosse Mitteilungen zu Händen des Vorstandes zum Ausdruck bringen zu wollen, nötigenfalls damit im gegebenen Momente weitere Schritte gethan werden können.

Die Eingabe lautet:

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins, als die grössten Konsumenten von Lebensmitteln und Getränken aller Art, wünschen sehr, dass ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz zu stande käme, jedoch unter der Bedingung, dass durch eine allseitige Verbesserung ein wirklicher Fortschritt erzielt würde.

Dasselbe müsste vor allem auf kommerzielle, den heutigen Bedürfnissen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Prinzipien aufgebaut werden.

Unter allen Umständen soll durch ein solches Gesetz die Einfuhr von fremden, realen Waren nicht erschwert und kein agrarischer Schutz Zoll geschaffen werden.

Unsere Ansicht geht daher dahin, es sei die Bundesversammlung einzuladen, die Beratung des Lebensmittelgesetzes auf der Basis des ständertlichen Entwurfes beförderlichst wieder aufzunehmen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes übergelend, legen wir grossen Wert darauf, dass nachstehende Bemerkungen in der Gesamt eingabe Berücksichtigung finden:

Zu Art. 2 b und Art. 15 bis und mit 18. Die Untersuchung an der Grenze soll nur stattfinden für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren in den Zollstätten, Lagerhäusern etc. durch die Grenzzerzerzer.

Eine richtige Grenzuntersuchung anderer Artikel muss erschwerend und schädigend für den Verkehr, resp. für den Bezug ausländischer Lebensmittel wirken und bietet dieselbe auch keine Sicherheit, dass die Waren, z. B. Wein, nicht nachträglich im Innern des Landes gefälscht werden. Das einzig richtige ist die Untersuchung im Magazin oder Verkaufsort, wo dann die eingeführten Waren, so gut wie die im Inland produzierten, beständig der Eventualität einer Kontrolle ausgesetzt sind.

Überhaupt ist die Grenzkontrolle so zu organisieren, dass Handel und Verkehr durch sie keine Hemmung erfahren und dass nicht auf dem Umwege und unter dem Deckmantel der Lebensmittelpolizei auf Kosten des kon-

sumierenden Publikums ein Protektionssystem in handelspolitischen Sinne ins Leben gerufen wird.

Kein anderes Land besitzt eine Grenzkontrolle, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen, nur unsere Agrarier legen Wert darauf, da sie die Einfuhr gewisser Artikel möglichst zu erschweren und zu verhindern trachten.

Die schweizerische Hotelindustrie muss einen sehr grossen Teil ihrer Konsumartikel vom Auslande beziehen, darunter Artikel, die durch unvorsichtige Grenzuntersuchung, durch die unvermeidliche Verpackung und Verspätung der Lieferungen sehr an Wert vermindert, wenn nicht gar verderben werden, es ist daher mit aller Macht dahin zu wirken, dass das Verlangen, alle Artikel an der Grenze einer Untersuchung zu unterstellen, fallen gelassen werde, eventuell sich nur auf einige, genau bestimmte Artikel beschränkt bleibe.

Fische, Wildpret und Geflügel sind von der Grenzkontrolle auszuschliessen. Eine diesbezügliche Bestimmung ist in das Gesetz aufzunehmen und nicht den Vollziehungsverordnungen zuzuwenden.

In allen Fällen muss eine Entschädigungspflicht für Missgriffe bei Untersuchungen an der Grenze, wie im Innern, vorgesehen werden. Waren, die sich ohne weiteres als gefälscht oder gesundheitsschädlich erkennen lassen, sind vor Vornahme einer Ver Zollung zurückzuweisen.

Zu Art. 9 b al. 3. Anstatt: „Auf Verlangen ist dem Besitzer...“ soll es heissen: „Dem Besitzer ist eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen“ etc.

Zu Art. 13 al. 2. Anstatt: „...So kann eine Obexpertise angeordnet werden...“ soll es heissen: „...so wird eine Obexpertise angeordnet...“, wobei dem Beklagten das Recht zusteht, sich durch einen Fachmann vertreten zu lassen.

Es rechtfertigt sich dieses Verlangen den vielen und harten Strafen gegenüber und bietet dasselbe Gewähr gegen ungerechte Verurteilung.

Zu Art. 20. Die vom Bundesrat aufzustellenden Verordnungen und Vorschriften sind einer Fachexperten-Kommission zur Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten.

Zu Art. 22-32. Mit Rücksicht auf die schweren Strafbestimmungen soll über das unbedingte Rekursrecht der Beteiligten an eine technische Oberinstanz kein Zweifel bestehen.

Im Uebrigen halten wir unsere Petition an die Bundesversammlung, vom Juli 1899, aufrecht und unterstützen energisch diejenige der Comestibles-Händler in Zürich v. 31. Mai 1899.

Auszug aus dem Entwurf des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Nach den Beschlüssen d. Ständerates v. 27. Juni 1899.)

Art. 1 Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen: a) der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; b) der Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2 Die Beaufsichtigung liegt ob: a) In den Kantonen unter Leitung der Regierung: 1. der kantonalen Sanitätsbehörde; 2. dem Kantonschemiker; 3. den kantonalen Lebensmittelinspektoren; 4. den örtlichen Gesundheitsbehörden; 5. den Fleischbeschauern; b) an der Landesgrenze: 1. den Zollämtern; 2. den Grenzzerzerzer.

Dem Bundesrate steht die Oberaufsicht zu. Art. 3. Jeder Kanton hat als Centralstelle für die chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unter-

halten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Art. 4 Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 13, Absatz 4 und 20.

Art. 9 Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während der Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und daselbst zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefässe, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 9b Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt, von den in Art. 1 genannten Gegenständen, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten befinden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Nähere über die Art der Probefassung, das Quantum der zu entnehmenden Proben, die Verpackung, den amtlichen Verschluss, die Bezeichnung und die Versendung derselben wird durch ein Reglement bestimmt.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu befehlen ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10 Die zu untersuchenden Proben werden samt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelte, welche der auftraggebenden Amtsstelle sobald als möglich von dem Untersuchungsresultate Kenntnis gibt.

Eine Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Orts-Experten festsetzen und bestimmen, welche Untersuchungsgegenstände direkt von diesen Organen unter Vorbehalt des Rekurses erledigt werden können.

Art. 11. Gibt die Untersuchung Anlass zur Beantwortung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlasst hat, unter Beilage des Untersuchungsberichtes, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 11a Die zuständige Behörde kann auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, augenscheinlich verderbene oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einziehen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen.

Art. 12 Die befehlenden Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlag zu legen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzuordnen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verderben oder gefälscht sind.

Ueber die Beschlagnahme ist eine Urkunde aufzusetzen. Die beschlaggenommenen Gegenstände können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Wenn die Natur der mit Beschlag belegten Gegenstände eine Aufbewahrung nicht zulässt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu verwerfen oder anderfalls zu vernichten.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entstehenden Schaden.

Art. 13. Wenn das Resultat einer durch einen Lebensmittelinspektor oder einen Orts-Experten vorgenommenen Untersuchung bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird (Art. 10, Abs. 2), so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale (oder städtische) Untersuchungsanstalt.

Die Kosten der Obexpertise können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn der Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

Art. 15 Die in Art. 2 liti. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern nach Massgabe der zu erlassenden speziellen Vorschriften, die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Art. 16 Die Zollämter sind verpflichtet, von den in Art. 15 genannten Waren, welche vorzüglich erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Sie haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden Proben zu erheben und dieselben der ersuchenden Amtsstelle zuzuschicken. Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 16a Beschädigungen der Waren sind zu verhüten, und der Weittransport derselben soll in der Regel nicht verzögert werden.

Art. 17 Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich aus erheben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, der Art und des Ursprungs der Sendung, des Bestimmungsortes, und der Adresse des Empfängers, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder, wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unter Zuzug der Vorzucht und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichtes der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes der Warensendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde verständigt ihrerseits den Empfänger von dem Untersuchungsergebnis und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichtes der Warensendung für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der betreffenden Ware übermittelte werden.

Art. 18 Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welcher der Bestimmungsort der betreffenden Warensendung liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt besitzt, dieser letzteren Kenntnis zu geben, insofern diese Untersuchungen für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der betreffenden Ware übermittelte werden.

Art. 19 Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenzzerzerzer zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Art. 19a Der Bund wird die in Art. 8a, 9, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen. Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betreffend die Grundsätze in der Prüfung und in der Beantwortung der Untersuchungsgegenstände, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

Art. 20 Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Fälschungen im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

- 1. die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind;
2. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittelurrogaten;
3. die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln;
4. die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelurrogaten;
5. das Schlachten, die Schlachtlöcher, die Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
6. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;
7. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen,

Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartig vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände.

8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;

9. das Verkaufen und Befüllen von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Art. 24. Auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffs der Fälschung und Verfälschung von Bundesrate erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 25. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht oder im Wert verringert, wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht oder verfälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 26. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilhält, oder in Verkehr bringt als ob diese echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird, wenn er die Handlung wesentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 27. Wer Sachen, die zum Genuss oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird, wenn er die Handlung wesentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis 3000 Fr., wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Sirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauchs solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wesentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeeschädigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen der Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können, durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzeptionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Betrachtung.

Art. 33. Bei wesentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Die Behörde kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

und „Rümerbad“ gehören. Damit sind drei der grössten dortigen Häuser für den Kurbetrieb in einer Hand vereinigt.

Handelsregister. Die Firma Diebold zum Ochsen in Baden ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen. Inhaber der Firma Rich. Diebold in Baden, welche die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Diebold zum Ochsen übernimmt, ist Richard Diebold, von und in Baden.

Säntisbahnprojekt. Bestem Vornehmen nach tritt demnächst in Bern ein Konsortium von schweizerischen Finanzmännern zusammen, um das bereits früher aufgetauchte, aber wieder zurückgelegte Projekt einer Bahn auf den Säntis (St. Gallen-Appenzel) neuerdings zu besprechen.

Weltausstellungen. Die Berliner Zeitschrift „Progred“ hat bezeichnet, dass die Weltausstellungen als bevorstehend: 1901 in Sidney, 1903 in Lüttich und St. Louis. Ausserdem wird 1901 in Buffalo eine pan-amerikanische Ausstellung veranstaltet.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 10 au 16 novembre: Suisse 426, Franco 123, Allemagne 94, Amérique 27, Angleterre 43, Russie 27, Italie: 10. Divers: Belgique, Autriche, Pays-Bas, Espagne, Danemark, Etats Balkaniques, Afrique, Asie, Australie, Turquie: 37. — Total: 787.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kuristen vom 2. bis 9. November 1900: Deutsche 590, Engländer 377, Schweizer 233, Franzosen 110, Holländer 113, Belgier 35, Russen 151, Oesterreicher 42, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 83, Dänen, Schweden, Norweger 13, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 11. Total 1821. Davon waren 90 Passanten.

Frankfurt a. M. Herr W. E. Drucker, Besitzer des Palast-Hotel Fürstenthor, hat gegenüber dem neu erbauten Schauspielhaus ein beträchtliches Grundstück erworben, auf welchem mit dem Bau eines weiteren, zweiten, ca. 150 Zimmer fassenden Hotels begonnen wurde. Es soll ein Haus ersten Ranges von vornehmster Eleganz werden. Die Generaldirektion übernimmt der Mitgründer und jetzige I. Direktor des Palast-Hotels Fürstenthor, Herr Heinrich Schmidt.

Winterthur. Einem traurigen Vorfall ist Herr Infanger, der Besitzer des Hotel „Terminus“, zum Opfer gefallen. Am letzten Donnerstag, etwas nach Mitternacht, begabten die beiden in den Salzbaren Etablissements beschäftigten Techniker Keller und Ziegler Einlass in die Restauration des genannten Hotels. Derselbe wurde ihnen unter der Angabe, dass sich eine geschlossene Gesellschaft darin befinde, verweigert. Daraufhin gaben die beiden Zurückgewiesenen ihrer Unzufriedenheit in Worten Ausdruck, die Herrn Infanger veranlassten, herauszukommen. Es entstand eine Keilerei, im Verlaufe welcher Herr Infanger einen Stich und Streiche eines Scherens in den Rücken und Verwundungen ist der Misshandelte bereits erlitten.

Eine praktische Neuerung hat das Verkehrs-bureau Basel eingeführt. Um nämlich den zahlreichen Nachfragen nach passenden Hotels und Pensionen seitens der Fremden in erschöpfender Weise begegnen zu können, ist eine Spezialabteilung gegründet, deren Zweck darin besteht, Auskünfte und Prospekte von Hotels, Pensionen und Kuranstalten von der gesamten Schweiz zu erteilen. Basel, als Eingangsthor der Schweiz, ist derjenige Ort, an welchen, wenn nicht der grösste, so doch ein Grosseil der Auskunft verlangenden Reisenden sich wendet, bezügl. das betreffende Verkehrs-bureau wohl die zweckentsprechendste Stelle, um in neutraler Weise nach dieser Richtung hin wirken zu können.

Abgesehen von dem Zuwachs an Arbeit, welcher dem Verkehrs-bureau aus dieser Spezialabteilung entsteht, erwachsen ihm natürlich auch erhöhte Aus-

lagen und um diesbezüglich einigermaßen Deckung zu finden, legt er denjenigen Hotels, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, einzig nur die Verpflichtung auf, sich als Mitglied des Verkehrsvereins eintragen zu lassen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—

Wir stehen nicht an, diese praktische Neuerung den Hotels namentlich solchen im eigentlichen Kurorten und Sommerfrischen, auf angelegentlichste zur Benutzung zu empfehlen. Einer nutzlosen Verleumdung von Prospekten etc. ist zum vornehmsten vorgebeugt, da solche nur in die Hände des suchenden Publikums gelangen.

Karlsbad. Die Karlsbader Hotelbesitzer und Restauratoren gegen die „Neue freie Presse“ mehrere Mitteilungen aus Karlsbad über einen „Kampf“, den die hiesigen Kellner gegen die „Zehn Heller-Trinkgelder“ angeführt führen. Wie die „Neue freie Presse“ zu erzählen wusste, hätten die Karlsbader Kellner den Versuch gemacht, die ihnen als Trinkgeld zu unbedeutenden Zehn Heller-Stücke aus dem lokalen Verkehr zu bringen, dieselben gesammelt und in plombierten Säcken fortgeschickt. In seiner Nummer vom 28. August d. J. veröffentlichte weiters das erwähnte Wiener Blatt eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Zuschrift, die von einigen Zahlkellnern aus Karlsbad gezeichnet war. In dieser Zuschrift wurde das Vorgehen der Kellner verteidigt und damit motiviert, dass dieselben bei der Aufschreibung der Zehn Heller-Restaurationsknoten übervorteilt werden und sich dadurch gekränkt sehen, von den Gästen durch erhöhte Trinkgelder einen wenigstens teilweisen Ersatz zu erlangen. Aus diesem Grunde seien sie systematisch an die Ausmerzung der Zehn Heller-Stücke gegangen, welche leider immer mehr an Stelle der früher üblichen Zehn Kreuzer-Stücke als Trinkgeld gegeben werden. Diese, die hiesigen Hotelbesitzer und Restauratoren als bedrückende Notiz riefen, wurde durch die hiesigen Kellner in der Folge wieder hervorgehoben und über den Beschluss der Karlsbader Angehörigen des Gastwirtsvereins wandten sich die Herren Anton Pupp (Grand Hotel Pupp), Franz Roscher (Hotel Goldener Schild), Hans Kroh (Hotel Krol), S. Glattauer (Hotel Glattauer) u. s. w. an den hiesigen Adokat J. U. Dr. Felix Knoll, der auch gegen die „Neue freie Presse“, bezw. deren verantwortlichen Redakteur klagbar wurde und die Einleitung der Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragte, die derzeit im Zuge ist.

Der einträglichere Posten. Fremder (zum Hotelier): „Können Sie mir eine Tausendfrankenbanknote wechseln?“ Hotelier: „Bedauere, ich nicht, aber mein Oberkellner sicher!“

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Gebrüder Schwabland** in **Ludwigshafen a. Rh.** bei, auf welchen wir hiemit besonders aufmerksam machen.

Theater.
Repertoire vom 25. November bis 2. Dezember 1900.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, *Carmen*. Abends, *Im weissen Rössli* und *Als ich wiederkam*. Montag, *König Harteclin*. Mittwoch, *Die Geisha*. Donnerstag, *Johannisfeier*. Freitag, *Sansculotte*. Samstag, *Karl L. U. Dr. Felix Knoll*. Sonntag, nachmittags, *Die Geisha*. Abends, *Wallensteins Tod*.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amaler-Aubert.



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Die Gotthardbahn beförderte im Oktober 224,000 Personen (1899: 223,393).

Rom. Die Pension Tellenbach ist infolge Aufheben des Geschäftes eingezogen.

Schwyz. Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 4965 Personen befördert (1899: 5523).

Die Vitnau-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 9082 Personen befördert (1899: 9083).

Albulabahn. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn genehmigte als Trasse der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehren der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnlegung wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Ems. Der „Pariser Hof“ ging für 240,000 M. in den Besitz des Herrn Karl Ritter über, dem die angrenzenden Kuretablissements „Prinz von Wales“

Damast-Seiden-Robe Fr. 20.40

KURSAAL DE GENÈVE.
Nouveau Théâtre.
A louer de suite
le Grand Café Glacier du Kursaal de Genève.
Pour renseignements s'adresser à M. F. Durel, architecte, 22, rue Geneva, Genève. 974

Hotel I. oder II. Ranges zu kaufen
oder pachten gesucht. Jahresgeschäft bevorzugt. Offerten beliebe man unter Chiffre H.c.56310, an Haasenstein & Vogler, Basel zu richten.

Gutsituierter Fachmann wünscht als **ASSOCIÉ** in ein gutgehendes, besseres **Hotel-Geschäft** einzutreten, bezw. ein solches mit einem gebildeten Fachmann oder Kaufmann zu übernehmen. Gefl. Off. unter „Hotel-Associé“ an Haasenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M. Hk.13298 982

Rolladenfabrik Horgen.
WILH. BAUMANN.
Aeltestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.
Vorzüglich eingerichtet.

Holzrolladen aller Systeme. H 403 Z
ROLL-JALOUSIEN Eidg. Patent Nr. 5103 mit autom. Anzugsvorrichtung. Neuester, elegantester u. bester Fenster-Verschluss.
Zug-Jalousien
Jalousieläden
Roll-Schutzwände
Prämiert auf allen bis jetzt besuchten Ausstellungen.
Vertreter gesucht.

Maschine zum Stiefelputzen
D. R. G. M. 130857
äusserst praktisch und schnell arbeitend, Gewicht 13 Kilo, passend für Hotels, Pensionate u. Familiengebrauch. 980
Preis: Fr. 50.—
Wilhelm Krüger in Heiden (Appenzel).

Hotel-Direktor
sprachenkundig, tüchtig und erfahren, sucht auf kommenden Frühling die **Direktion** eines **mittleren** oder **grösseren Hauses** ersten **Ranges** zu übernehmen. Prima Referenzen.
Offerten befördert die Expedition unter Chiffre **H 978 R.**

In den vornehmsten und besuchtesten Kurorten des **Salzkammergutes** ist ein **altnommiertes**
HOTEL
in allerbesten Geschäftslage, bestbesucht, auch Wintergeschäft, mit 75 Zimmern, gr. Speisesaal, Restaurants-Lokalen mit gr. Garten, Dependence und Stallung, vollst. Inventar, alles im neu renovierten, besten Zustande, wegen Alters des Besitzers um 120,000 fl. mit 20,000 fl. Anzahlung zu verkaufen. Nur Selbstkäufern erteilt Auskunft das konz. Realitäten-Verkehrsamt von Gustav Memel, Wirtschaftsrat in Linz a. D. 979 W.g:Lin21672/11

Wichtige Anzeige.
Um vorgekommenen Missbrauch meiner anerkannten Cognac-Marken seitens kleinerer Zwischenhändler zu begegnen, erkläre ich hiemit, dass dieselben in der Schweiz ein gros nur echt durch die Firma der
Herren Gebr. Schumacher & Cie.
in **Luzern**
bezogen werden können und wird vor Fälschungen hiemit öffentlich gewarnt.
SAINTES-COGNAC, im November 1900.
Gustav Martineau,
Cognac und Distillierere.

Fabrikdepôt
Rosshaar, Matratzenwolle und Matratzendrill
bezieht man am vorteilhaftesten bei 114973Y
J. MEER, Huttwyl (Kt. Bern).
Muster zu Diensten und franko. 953

Montreux: Ein Hotel zu verkaufen
in schönster Lage mit grossem Garten; 70 Betten, Salon, Wintergarten, Billard, Veranda und allem modernen Komfort mit gesicherter Kundschaft. 963 H6027M
Adresse: **Ferret, Notar, Montreux** (Schweiz).

Zu vermieten event. zu verkaufen.
Hotel mittlerer Grösse mit Herbst-, Winter- und Frühjahr-Saison. Neueste bequeme Einrichtungen. Uebernahme des Inventars. Offerten unter Chiffre **H 951 R** an die Expedition dieses Blattes.

Luftgas! Luftgas!
Gebrüder Burger, Emmishofen (Thurgau)
Spezialgeschäft für Beleuchtungswesen
Luftgas. — Acetylen. — Elektrisches Licht.
Generalvertretung der Amberger Gasmaschinenfabrik.
Prachtvolles, weisses, ruhiges Licht.
Das erzeugte Gas ist nicht explosiv, hat keine giftigen Stoffe, vollständig ruhefähig, Der Motor kann in jeder Höhe untergebracht werden, bedarf keiner Wartung, einfachste Bedienung, Vorkenntnisse in keiner Weise nötig.
Preis im Verhältnis zu anderen Lichtquellen:
16 Kerzen elektrisches Glühlicht pro Stunde 4.33 Cts.
16 " Acetylen " " " 2.25 " "
16 " Petroleum " " " 2.25 " "
16 " Amberger Luftgas " " " 0.91 " "
mithin kostet die 60kerzige Luftgas-Glühlichtflamme pro Stunde 3 Cts.
Prima Zeugnisse von Staatsstellen, Behörden, Fabriken, Hotels, Privaten wie Prospekte und Zeichnungen gerne zur Verfügung.